

Urteil steht bevor

Messerattacke in Lathen: Diese Strafe fordert die Staatsanwaltschaft

von Hildegard Wekenborg-Placke



Osnabrück / Lathen. Der Prozess am Landgericht Osnabrück wegen einer Messerattacke in Lathen ist mit den Plädoyers auf die Zielgrade eingebogen. Das fordern Staatsanwaltschaft, Nebenklage und Verteidigung.

Zur Vorgeschichte der Messerattacke in Lathen: Am 30. Juni 2020 war in einer Lathener Wohnsiedlung ein offenbar schon länger schwelender Nachbarschaftsstreit um ein in einer Einfahrt stehendes Boot eskaliert. Der jetzt wegen versuchten Totschlags angeklagte Mann hatte am Tattag den Zaun seiner Nachbarin zerstört. Als er von einem weiteren Nachbarn, einem jungen Familienvater, deswegen zur Rede gestellt wurde, gab es die erste Rangelei, zu der die Polizei hinzugerufen wurde. Wenig später mussten die Beamten erneut ausrücken und fanden einen weiteren jungen Mann, den Bruder des Familienvaters, mit schwersten Stichverletzungen im Bauch auf dem Boden kauern vor. Der 53-Jährige war inzwischen von mehreren Nachbarn entwaffnet und am Boden gehalten worden.

Staatsanwalt: Voll schuldig

"Ein Bild sagt mehr als tausend Worte", leitete Oberstaatsanwalt Hubert Feldkamp sein Plädoyer ein und bezog sich dabei auf ein Foto, das zu Dokumentationszwecken noch vor der Not-Op im Meppener Ludmillenstift aufgenommen worden war. Auf einer Länge von mehr als 20 Zentimeter war die Bauchdecke eröffnet. Der Angeklagte hatte mit einem Jagdmesser mit einer 17 Zentimeter langen Klinge zugestochen.

"Dazu muss man nicht mehr viel erklären. Man sieht, dass die Attacke mit großer Wucht ausgeführt wurde", so der Anklagevertreter. Der Angeklagte nehme Antidepressiva, habe aber dennoch, wie etliche Zeugen

bestätigt hätten, die Finger nicht vom Alkohol lassen können. Trotz eines zurückgerechneten Blutalkoholwertes von etwa 2,4 Promille zur Tatzeit, habe er auf die Polizisten, die zu dem Geschehen gerufen wurden, relativ klar gewirkt. Immer wieder habe er vor den Beamten geäußert, er müsse sich wehren. Wenn er sich bedroht fühle, dann töte er eben.

Staatsanwaltschaft sieht Angeklagten "voll schuldfähig"

"Pseudoerinnerungen" oder "nachgeschobene Rechtfertigungen", wie sie der Verteidiger im Prozessverlauf angedeutet habe, wollte der Staatsanwalt nicht gelten lassen: "Ich habe eine ganz andere Erklärung dafür, dass sich der Angeklagte jetzt angeblich an das Geschehen nicht mehr erinnert: er lügt." Die Schilderungen seien durch Zeugenaussagen eindeutig widerlegt. Der 53-jährige sei voll schuldfähig. Zwar sei die volle Tatabsicht nicht nachzuweisen, der Beschuldigte habe aber in Kauf genommen, dass die Attacke tödlich sein könnte.

Wut, verletzte Ehre und Rachegefühle hätten in Kombination mit Alkohol und Medikamenten offenbar ein verhängnisvolles Konglomerat gebildet, das nur einen Schluss zulasse: Der Angeklagte habe sich nicht im Griff und sei eine Gefahr für andere. Der Anklagevertreter forderte deshalb eine Haftstrafe von sieben Jahren - ein Strafmaß, das sich noch im unteren Bereich des Strafrahmens von fünf bis 15 Jahren für versuchten Totschlag bewegt.

Nebenklage: Opfer schwer traumatisiert

Eingeschränkte Schuldfähigkeit wollte auch Rechtsanwalt Robert Koop dem Angeklagten nicht zubilligen. Koop vertritt in dem Prozess das Opfer, das als Nebenkläger auftritt. Der Angeklagte habe gewusst, dass er unter Behandlung mit Antidepressiva Alkohol meiden müsse und habe sich bewusst nicht daran gehalten. Als Folge dieses Verhaltens habe jetzt ein Mensch, der in Syrien den Bürgerkrieg erlebt, unter dramatischen Umständen nach Deutschland geflohen und sich hier in der Gastronomie eine Existenz aufgebaut habe, völlig den Boden unter den Füßen verloren. "In einem Land, in dem er sich sicher geglaubt hat, findet er sich auf der Straße sitzend wieder, mit herausquellenden Organen."

Die Folge sei neben den körperlichen Spätfolgen eine massive posttraumatische Belastungsstörung mit Schlafstörungen, Wesensveränderungen und Panikattacken. Zum Angeklagten gewandt meinte der Anwalt: "Sie hätten vielleicht ein Wort des Bedauerns finden können" und forderte ebenfalls sieben Jahre Haft.

Verteidigung: Er wollte sich nur wehren

Der Osnabrücker Strafverteidiger Thomas Klein forderte dagegen Freispruch für seinen Mandanten. Das spätere Opfer hätte sich in den Streit doch nicht einmischen müssen, sondern hätte darauf vertrauen müssen, dass die bereits gerufene Polizei den mit einem Jagdmesser bewaffneten Mann entwaffne. Für den Bruder des Opfers, habe im Zuge der ersten Auseinandersetzung niemals konkrete Lebensgefahr bestanden, da das Jagdmesser nach Zeugenaussagen immer nach unten und hinten gehalten worden sei. Dagegen sei das spätere Opfer mit einem Schuh in der Hand von hinten grundlos auf den Angeklagten zugestürzt, der die Lage "im Bruchteil einer Sekunde und alkoholisiert" nicht habe einschätzen können und sich nur gewehrt habe.

"Die Attacke mit dem Schuh ist als tätlicher Angriff zu werten und damit strafbar", so der Verteidiger. Nach den Streitigkeiten vom Nachmittag, in deren Verlauf sein Mandant von den Brüdern verletzt worden sei, habe er sich konkret bedroht gefühlt. Dass der Angeklagte den Stich gar nicht bewusst erlebt habe, sei in Anbetracht des sich überstürzenden Geschehens, nicht etwa eine bewusste Flucht ins Nicht-Wissen und auch keine Pseudoerinnerung, sondern vielmehr "eine sehr konkrete Erinnerung".

Auch die vom Beschuldigten ausgesprochene Todesdrohung gegen jene, die ihm Einhalt gebieten wollten,

deutete der Verteidiger des Angeklagten anders: "Er wollte nur zeigen, dass mit ihm nicht zu spaßen ist."
Das Wort "töten" sei nur im Kontext der Selbstverteidigung zu sehen, das Messer die angenommene einzige Möglichkeit gewesen, sich gegen die Attacke mit "einem unbekanntem Gegenstand" zu wehren.

Ein Termin für die Urteilsverkündung steht noch nicht fest.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.